

2.1.2 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 12. Dezember 2024

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Schwandorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Stadt Schwandorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie durch überörtliche Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwandorf vom 13.03.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.05.2013 außer Kraft.

Genderhinweis:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in dieser Vorlage die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwandorf

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und Nr. 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	5,00 Euro
ab)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	6,00 Euro
ac)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,00 Euro
ad)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,00 Euro
ae)	Löschgruppenfahrzeug LF 20	6,00 Euro
af)	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	10,00 Euro
ag)	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	10,00 Euro
ah)	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	10,00 Euro
b)	eine Drehleiter DL 23-12	13,00 Euro
c)	einen Schlauchwagen SW-KatS	4,00 Euro
d)	ein Wechselladerfahrzeug	10,00 Euro
e)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,00 Euro
f)	ein Einsatzleitwagen ELW	4,00 Euro
g)	einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,00 Euro
h)	einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,50 Euro
i)	einen Abrollbehälter-Anhänger	3,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken - pro Stunde für:

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	95,00 Euro
ab)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	120,00 Euro
ac)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,00 Euro
ad)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	130,00 Euro
ae)	Löschgruppenfahrzeug LF 20	145,00 Euro
af)	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	150,00 Euro
ag)	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	225,00 Euro
ah)	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	250,00 Euro
b)	eine Drehleiter DL 23-12	300,00 Euro
c)	einen Schlauchwagen SW-KatS	85,00 Euro
d)	ein Wechselladerfahrzeug	200,00 Euro
e)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	50,00 Euro
f)	ein Einsatzleitwagen ELW	50,00 Euro
g)	einen Mannschaftstransportwagen MTW	50,00 Euro
h)	einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 Euro
i)	einen Abrollbehälter-Anhänger	50,00 Euro
j)	einen Abrollbehälter AB-Rüst	100,00 Euro
k)	einen Abrollbehälter AB-Strahlen-/Atemschutz	100,00 Euro
l)	einen Abrollbehälter AB-Trank	50,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt der Stundensatz **28,00 Euro**.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

3.2 Sicherheitswachen

Für Sicherheitswachen wird der Aufwendungsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung nach § 11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.